

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 05.24 VOM 22. FEBRUAR 2024**

---

# **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS MIT EINER GROSSEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNG UND EINER KLEINEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 22. FEBRUAR 2024**

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn**

**vom 22. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn vom 2. Dezember 2022 (AM.Uni.Pb 235.22) werden wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„Zugang zur berufsbegleitenden Variante nach § 1 Absatz 4 hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule (Fachhochschulabschluss oder Universitätsabschluss) mit Studienanteilen gemäß Buchstabe a) besitzt und ein Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft an einem Berufskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Einstellung von Absolventinnen und -absolventen einer Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor, Diplom) oder Absolventinnen und -absolventen einer Universität (Bachelor) an Berufskollegs“ vom 23. Dezember 2016 (Az. 132-6.08.01.07 Nr. 123156/14) in der jeweils geltenden Fassung nachweist.“

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb) in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20. September 2023, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn vom 13. September 2023, der Fakultät für Maschinenbau vom 23. August 2023 sowie der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 28. August 2023 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des PLAZ vom 6. Juli 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 21. Februar 2024.

Paderborn, den 22. Februar 2024

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER**

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**